

BGer 8G_7/2011 vom 31. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G_7_2011

FR: TF 8G_7/2011 du 31 janvier 2012

IT: TF 8G_7/2011 del 31 gennaio 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8G_7/2011

Urteil vom 31. Januar 2012

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Bundesrichterin Leuzinger, Bundesrichter Maillard,

Gerichtsschreiber Holzer.

Verfahrensbeteiligte

J. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Rémy Wyssmann,

Gesuchstellerin,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1,
6004 Luzern,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung,

Erläuterungsgesuch betreffend das Urteil

des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_376/2011

vom 15. September 2011.

In Erwägung,

dass das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn eine Beschwerde der J. _____
gegen einen Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA),

mit welchem diese ihre Leistungspflicht verneinte, abwies,

dass das Bundesgericht die von J._____ hiegegen erhobene Beschwerde mit Urteil 8C_376/2011 vom 15. September 2011 abwies,

dass J._____ ein Gesuch um Erläuterung dieses bundesgerichtlichen Urteils einreicht,

dass das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung (oder Berichtigung) vornimmt (Art. 129 Abs. 1 BGG), wenn das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Urteils unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält,

dass die Erwägungen einer Erläuterung nur unterliegen, wenn und insoweit der Sinn des Dispositivs erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden kann (Urteil 8G_4/2011 vom 5. August 2011 mit weiterem Hinweis), was hier nicht der Fall ist,

dass die Gesuchstellerin nicht dartut, inwiefern einer der genannten Erläuterungstatbestände gegeben sein soll, sondern lediglich ihre bereits im Beschwerdeverfahren geäusserte Ansicht wiederholt, wonach die SUVA für die Folgen der geklagten Beschwerden leistungspflichtig sei und darüber hinaus neu geltend macht, die praxisgemäss bei organisch nicht hinreichend nachgewiesenen Unfallfolgen vorzunehmende Adäquanzprüfung verstosse gegen die EMRK,

dass die Erläuterung nicht dazu dienen kann, Fehler oder Unterlassungen der Parteien im Hauptverfahren zu korrigieren,

dass nicht ersichtlich ist, inwiefern das Dispositiv des bundesgerichtlichen Urteils unklar oder zweideutig sein sollte,

dass das Gesuch somit abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann,

dass Gerichtskosten zu erheben sind (Urteil 8G_1/2010 vom 14. Juni 2010 mit weiteren Hinweisen), welche der unterliegenden Gesuchstellerin überbunden werden (Art. 66 Abs. 1 BGG),

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Erläuterungsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden der Gesuchstellerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Januar 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Holzer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.